

Satzung
über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Köhn
- Benutzungs- und Gebührensatzung -
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.05.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009, (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. 2007, S. 362) sowie des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes v. 27.03.2009 (GVOBl. S.147) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Trägerschaft, Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Köhn unterhält in ihrer Trägerschaft eine Kindertagesstätte mit bis zu 22 Betreuungsplätzen als öffentliche Einrichtung. Sie trägt den Namen „Kindergarten Peter Pan“.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.

§ 2
Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden vorrangig Kinder aus der Gemeinde Köhn und aus anderen Gemeinden, soweit diese sich zur Beteiligung an den ungedeckten Kosten der Einrichtung nach § 25 a des Kindertagesstättengesetzes verpflichtet haben.
- (2) Damit ein Kind aufgenommen werden kann, ist von den Eltern bzw. den jeweiligen Personensorgeberechtigten zuvor ein ausgefülltes Anmeldeformular bei der Kindertagesstättenleitung abzugeben. Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss das Kind das erste Lebensjahr vollendet haben. Sollte es bei der Platzvergabe mehr Nachfrage als verfügbare Plätze geben, entscheiden der Träger und die Kindertagesstättenleitung einvernehmlich nach folgenden Vergabekriterien:
 - Berufstätigkeit oder Ausbildung eines alleinerziehenden Elternteils,
 - Berufstätigkeit oder Ausbildung beider Eltern,
 - Alter des Kindes,
 - besondere soziale Problemlagen (z.B. schwere Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes).
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme eines jeden Kindes ist, dass es nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung muss es das dritte Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Die Aufnahme erfolgt mindestens für die Kernbetreuungszeit und kann zusätzlich auf die Frühbetreuungs- und die Spätbetreuungszeit ausgeweitet werden. Die Eltern bzw. die jeweiligen Personensorgeberechtigten schließen mit der Gemeinde Köhn als Träger der Kindertagesstätte eine Aufnahmevereinbarung.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

- (1) Abmeldungen können schriftlich bis zum 20. eines jeden Monats erfolgen und werden vom 1. des darauffolgenden Monats an wirksam, sofern der Grund des Ausscheidens vom Besuch der Kindertagesstätte sich nicht auf Absatz 2 (Ausscheiden wegen bevorstehender Schulaufnahme) bezieht.
- (2) Scheidet ein Kind wegen bevorstehender Schulaufnahme aus, wird die Abmeldung erst vom 1. desjenigen Monats an wirksam, in dem das Schuljahr beginnt.
- (3) Die Wiederaufnahme eines abgemeldeten Kindes ist frühestens nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Abmeldung an, möglich.
- (4) Beurlaubungen sind auf Antrag möglich.

§ 4 Krankheit

- (1) Falls ein Kind akut erkrankt ist oder in dessen Familie eine ansteckende Krankheit auftritt, kann das jeweilige Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Hiervon ist die Kindertagesstättenleitung zu benachrichtigen.
- (2) Nach Beendigung einer Infektionskrankheit ist der Kindertagesstättenleitung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind die Kindertagesstätte wieder besuchen darf. Ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung ist eine Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte nicht möglich.

§ 5 Fehlen des Kindes

Falls ein Kind nicht zur Kindertagesstätte kommen kann, ist die Einrichtung umgehend darüber zu benachrichtigen.

§ 6 Öffnungs-, Schließungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag jeweils täglich 4 Stunden
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernbetreuungszeit)

Montag bis Freitag jeweils täglich zusätzlich:
von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Frühbetreuungszeit) und
von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Spätbetreuungszeit) und
von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Nachmittagsbetreuungszeit)

- (2) Die Kindertagesstätte bleibt für die Dauer von fünf Wochen im Jahr geschlossen.

- (3) Von der in Absatz 2 genannten Schließungszeit entfallen auf die
1. Sommerferien 3 Wochen
 2. Frühjahrsferien 1 Woche
 3. Weihnachtsferien 1 Woche (zwischen Weihnachten und Neujahr)
- (4) Den genannten Zeitpunkt der Schließungszeiten innerhalb der Sommer- und Frühjahrsferien legt die Elternvertretung (§ 10) in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung und dem Träger fest. Diese Zeiten werden den Eltern bzw. der/den Personensorgeberechtigten am Anfang des Kalenderjahres durch die Kindertagesstättenleitung mitgeteilt.
- (5) Wenn der Schulbusverkehr witterungsbedingt eingestellt wird, bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.
- (6) Bei Infektionskrankheiten kann die Kindertagesstätte auf Anordnung eines Arztes geschlossen werden.

§ 7 Versicherung

Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte gegen Unfälle versichert. Ferner sind sie auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der Eltern bzw. der/des Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 8 Ausschluss

Vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte können Kinder nach Rücksprache mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ausgeschlossen werden, wenn

1. sich herausstellt, dass Kinder unzumutbare Schwierigkeiten bereiten
- oder
2. Kinder wiederholt unentschuldig der Kindertagesstätte fernbleiben
- oder
3. die Benutzungsgebühr (§ 11) nicht, nicht vollumfänglich oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.

§ 9 Einverständniserklärung

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. der/des jeweiligen Personensorgeberechtigten ist erforderlich, wenn

1. ein Kind allein zur Kindertagesstätte gehen darf bzw. allein nach Hause gehen darf,
2. ein Kind, das grundsätzlich gebracht und abgeholt wird, gelegentlich allein nach Hause gehen darf,

3. Personen, die dem Kindertagesstättenpersonal nicht bekannt sind, ein Kind auf dem Nachhauseweg betreuen.

Die Aufsichtspflicht geht insoweit wieder auf die Eltern bzw. die/den Personensorgeberechtigten über.

§ 10 Elternversammlung / Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Mindestens zwei Mal im Kindertagesstättenjahr (01.08. – 31.07.) wird eine Elternversammlung durchgeführt. Eine davon ist spätestens 6 Wochen nach Beginn des Kindertagesstättenjahres einzu-berufen. Die Elternversammlung wählt in dieser Sitzung aus ihrer Mitte die Elternvertretung, die aus drei Personen besteht.
- (2) Rechte und Pflichten der Elternvertretung ergeben sich aus dem Kindertagesstätten-gesetz des Landes Schleswig-Holstein. Insbesondere beruft die Elternvertretung in Ab-sprache mit dem Träger und der Kindertagesstättenleitung die Elternversammlung ein.

§ 11 Beirat

Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen mit. Es handelt sich nicht um einen Beirat im Sinne von § 18 des Kindertagesstätten-gesetzes – KiTaG – für das Land Schleswig-Holstein. Nähere Einzelheiten zur Zu-sammensetzung, der Aufgabe, Stellung sowie der Mitwirkungsrechte regelt die Ge-schäftsordnung für den Kindergartenbeirat der Kindertagesstätte Köhn.

§ 12 Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten der Kindertagesstätte werden Gebühren für die pädagogische Betreuung sowie für die sächlichen Ausgaben erhoben, soweit gesetzlich nichts ande-res vorgeschrieben ist.
- (2) Die Gebühr (Regelbeitrag) für die Benutzung der Kindertagesstätte beträgt entspre-chend der in § 2 Abs. 4 und § 6 genannten Betreuungszeiten monatlich je Kind:

20 Betreuungswochenstunden	111,50 €
22,5 Betreuungswochenstunden	121,00 €
25 Betreuungswochenstunden	130,50 €
27,5 Betreuungswochenstunden	140,00 €
30 Betreuungswochenstunden	149,50 €
32,5 Betreuungswochenstunden	159,00 €
35 Betreuungswochenstunden	168,50 €

- (3) In den Randbetreuungszeiten, in denen tatsächlich Kinder mit einem für diese Zeiten abgeschlossenen Betreuungsvertrag laufend betreut werden, können und sollen soweit Kapazitäten vorhanden sind, zu einzelnen Terminen zusätzlich Kinder betreut werden, die mindestens die Kernbetreuungszeit der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen.

Hierfür beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde 1,00 €.

Werden Kinder vor der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit gebracht oder später abgeholt wird hierfür ebenfalls diese Gebühr fällig.

Eine Ermäßigung dieser Gebühr ist nicht möglich.

- (4) Sind Eltern aufgrund gesetzlicher Vorschriften für einen Teil der in Anspruch genommenen Betreuungszeit von der Gebührenpflicht befreit, errechnet sich die verbleibende zu entrichtende Gebühr anteilig aus den nach Absatz (2) festgesetzten Beträgen.

§ 13

Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühr ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe im Voraus an das Amt Probstei, Amtskasse, auf das Konto Nr. 80.001.837 bei der Fördesparkasse Plön, Zweigstelle Schönberg, Bankleitzahl: 210.501.70, mit dem Zusatz „Kindertagesstättenbenutzungsgebühr für Gemeinde Köhn“ zu zahlen.
- (2) Während der Schließungszeit der Kindertagesstätte (vgl. § 6) ist die Gebühr weiter zu entrichten. Die Gebühr ist auch bei nicht vom Träger der Kindertagesstätte zu vertretenden Sonderfällen (z.B. Schließung wegen Infektionskrankheiten) weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Wird ein Kind entsprechend § 3 Abs. 1 für die Folgezeit abgemeldet, so erlischt die Pflicht zur Zahlung der Gebühr vom 1. des Monats an, der auf den Abmeldemonat folgt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist besteht die Gebührenpflicht auch für den auf den Abmeldemonat folgenden Monat.
- (5) Bei Wiederaufnahme eines bereits abgemeldeten Kindes entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Aufnahmemonats.
- (6) Scheidet ein Kind wegen bevorstehender Schulaufnahme aus, entfällt die Gebührenpflicht erst vom 1. desjenigen Monats an, in dem das Schuljahr beginnt.
- (7) Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, erlischt das Anrecht auf den Kindertagesstättenplatz. Die Betreuung des Kindes wird eingestellt, das Kind muss die Kindertagesstätte verlassen.
- (8) Im Falle einer durch den Kindertagesstättenträger genehmigten Beurlaubung sind die Gebühren in vollem Umfange weiter zu entrichten.

§ 14

Einkommensabhängige Ermäßigung / Sozialstaffel

- (1) Auf Antrag kann die Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Sozialstaffelregelung in den „Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertagesstätten“ ermäßigt werden.
- (2) Eltern, die eine Ermäßigung wünschen, wenden sich an die / das für sie zuständige Sozialamt. Dieses prüft die Einkommensverhältnisse und teilt den Eltern und dem Träger den ermittelten Prozentsatz der Ermäßigung mit.
- (3) Eine Ermäßigung der Gebühr nach § 12 Abs. 3 ist nicht möglich.

§ 15
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist die jeweils geltende Satzung der Gemeinde Köhn anzuwenden.

§ 16
Schuldner der Gebühren

Gebührensschuldner ist der jeweilige Personensorgeberechtigte. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 17
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten bei den Meldeämtern und weiteren behördlichen Stellen durch die Gemeinde zulässig, wenn dieses zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

§ 18
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

24257 Köhn,
Gemeinde Köhn
Gez. Martin Doepner
- Bürgermeister -